FAQs - Praxisfragen zur Qualifizierung

- **Frage:** Ich arbeite in einer kleinen PA mit wenig Stundendeputat und habe kaum Kollegen, die ich fragen kann. Kann ich trotzdem an der Qualifizierung teilnehmen?

  Ja, grundsätzlich ist die Qualifizierung für Leute gedacht, die mit ihrem Schwerpunkt der Arbeit und auch schon länger in der PA arbeiten, man sollte also einige Jahre vor der Anmeldung zur Qualifizierung Erfahrungen in der PA sammeln.
  Andererseits kann die Qualifizierungsmaßnahme auch ein Weg für Mitarbeiter an kleineren PAs (die im Aufbau begriffen sind) sein, sich persönlich umfassend fortzubilden und den Vorgesetzten gegenüber die Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen zu dokumentieren.

- **Frage:** Ich habe mich angemeldet, aber ich habe noch keinen Zulassungs-bescheid bekommen. Wenn man noch keinen Annahmebescheid bekommen hat, bedeutet das dann eine Ablehnung?

  Stichtag sind der 01.06. und der 01.12. eines Kalenderjahres, die Annahme wird dann in der kurz darauf folgenden BAK-Sitzung besprochen und der Bewerber bekommt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach dem Stichtag Bescheid (positiv oder negativ).

- **Frage:** Was sind „ältere“ Nachweise, wie alt können „ältere“ Nachweise sein?

  „Ältere Nachweise“ sind Fortbildungsbescheinigungen aus 2 Jahren vor dem Anmelde-Stichtag.
  Die Zuordnungen zu den Modulen/ Bausteinen für die vergangenen AK-Süd/Nord-Veranstaltungen seit 2014 sind im Infopool eingestellt.

- **Frage:** Wie, wann und wo kann man ältere Nachweise einreichen? Wann bekommt man Bescheid, ob die „älteren“ Nachweise anerkannt wurden?

  Die Anerkennung älterer Nachweise erfordert einen Antrag an das Qualifizierungsboard. Dazu ordnen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Unterlagen den Bausteinen zu und besprechen die Anerkennung des gewünschten Nachweises persönlich mit einem Mitarbeiter des Qualifizierungsboards. Dazu besteht die Möglichkeit auf den AKs Nord und Süd sowie anderen Gelegenheiten („Hotspots“), seine Nachweise im Studienbuch per Stempel/Unterschrift anerkennen zu lassen. Sollte eine Entscheidung strittig sein, muss diese dem Qualifizierungsboard zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

- **Frage:** Wie und wann werden geleistete Nachweise während des Qualifizierungszeitraumes eingereicht und auf dem Sammelschein bescheinigt?

  Im Qualifizierungszeitraum erbrachte Nachweise der AKs Nord/Süd werden auf diesen AKs abgestempelt: 1. unter dem entsprechenden Modul des Studienbuches und 2. auf dem Sammelschein (Download Sammelschein: Infopool Homepage BDH).

  Bei extern erworbenen Nachweisen wird wie bei „älteren Nachweisen" verfahren. Hinweis: Bitte die Programme der Veranstaltungen (z.B. Feuersteintagung) mit einreichen.

- **Frage:** Was ist mit Nachweisen, die älter als 2 Jahre sind, gerade beim Modul 1? Erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der PA machen Tonaudiometrie, Gehörgangsinspektion und Tympanometrie seit Jahren, muss man die wirklich mit einem Workshop nachweisen?

  Streng genommen unterscheidet sich die Qualifizierungsmaßnahme hier bei Mitarbeitern, die schon lange in der PA arbeiten und welchen, die erst vor wenigen Jahren damit angefangen haben. Die Workshops werden immer wieder auf den AKs in Zukunft angeboten, aber wirkliche Übung bekommt man natürlich nur in der praktischen Arbeit.

- **Frage:** Was hat man sich unter den Kleingruppenfallbesprechungen vorzustellen? Umfang, Art und Weise? Gibt es ein Ablaufschema für die Fallvorstellung in Modul 9?

  Für Modul 9 hat man die Auswahl, ob man die Fallvorstellung inhaltlich im Bereich Modul 2 oder in Modul 3 ansiedeln will, denn nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierung decken in ihrer Arbeit alle Schwerpunkte in der Pädagogischen Audiologie für solch eine Fallvorstellung ab. Ein Ablaufschema für die anzusprechenden Punkte in der Fallvorstellung ist im Infopool auf der BDH-Homepage zu finden.
  Die in Modul 6 erwähnte Kleingruppenfallbesprechung („Teilnahme an" dieser) ist Teil der Kleingruppenfallbesprechung von Modul 2.
  Alle Teilnehmer der Kleingruppenfallbesprechungen (Modul 2/6 und 3) diskutieren die vorgestellten Fälle (der Vorstellende absolviert damit sein Modul 9) und bringen ihre Erfahrungen mit ein. Es gibt keine „Benotung" oder „Bewertung". Die Teilnehmer, die einen Fall vorstellen, sollen damit zeigen, dass sie über pädagogisch-audiologische Grundqualifikationen und Denkweisen verfügen.

- **Frage:** In der eigenen PAB werden wöchentliche Fallbesprechungen durchgeführt. Kann man diese nicht für die Qualifizierungsmaßnahme hernehmen, quasi dezentralisiert?

  Nein, so ist es nicht gedacht, die Kleingruppenfallbesprechungen sind immer an die AKs Nord und Süd gebunden. Die Durchführung kann sich an den Fallbesprechungen in der PAB orientieren.

- **Frage:** Es wäre schön, wenn man wüsste, wer alles zur Qualifizierung zugelassen ist, damit ein Austausch untereinander möglich ist. Gibt es hier eine Liste?

  Nein, aber die TN können sich selbstständig untereinander vernetzen.

- **Frage:** Modul 8, was ist mit den beiden schriftlichen Nachweisen der Bausteine A und B gemeint?

  Für die Dokumentation der Funktionstüchtigkeit der Anlagen gibt es Formulare der Herstellerfirmen. An diesen Formularen sollte sich orientiert werden.
  Die statistische Dokumentation kann jeder Teilnehmer nach seinen Arbeitsschwerpunkten auswählen und durchführen. Möglich ist auch die Vorlage der Teilnahme an einem Workshop oder Vortrag zur Beurteilung der Funktionstüchtigkeit messtechnischer Anlagen und deren Wartung und Pflege.

- **Frage:** Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats, wie geht das?

  Der Schwerpunkt sollte im Bereich der Hörtechnik sein, die Module sind aber nicht explizit vorgeschrieben, nur der Zeitumfang von 20-30 Stunden in 2 Jahren. Dazu zählen beispielsweise die Teilnahme an den AKs NORD/SÜD oder am „Tag der Technik“ bei der Feuerstein Tagung.

- **Frage:** Kann der 3-jährige Qualifizierungszeitraum auch wegen Elternzeit unterbrochen werden?

  Ja.